



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale)

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (345) 6783-0
Telefax: +49 (345) 6783-5160
E-Mail: Sb1-erf-hal@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 18.06.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3535500

631ppa/014-2316#001

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Elektrifizierung der Strecke Bahnhof Gerstungen – Bahnhof Heimboldshausen; PFA 1 – Bf. Gerstungen - Neubau SP km 0,08 km“, Bahn-km 0,000 bis 18,832 der Strecke 6707 Gerstungen - Vacha in Gerstungen

Bezug: Antrag vom 11.04.2025, Az. I.II-SO-E-G 1 G.031140279

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat den Neubau einer Bahnstromschaltanlage zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht

Hausanschrift:
Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale)
Tel.-Nr. +49 (345) 6783-0
Fax-Nr. +49 (345) 6783-5160
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG. Es stellt den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche von 2 000 m² bis weniger als 5 000 m² in Anspruch nimmt, der nicht Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 ist, dar.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben beinhaltet den Neubau einer Bahnstromschaltanlage sowie eines Kabelkanals. Im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen erfolgt außerdem die Herstellung und der Rückbau von Baustelleneinrichtungsflächen. Das Vorhaben hat einen Flächenbedarf von insgesamt 2.616 m², wovon 256 m² anlagebedingt und 2.360 m² baubedingt benötigt werden. Es werden vorübergehend 81 m² versiegelte Flächen zurückgebaut. Das Aushubvolumen beträgt 250

m³. Es werden dauerhaft 256 m² versiegelt und 1.200 m² bauzeitlich befestigt. Bauzeitlich werden 1.200 m² der Pflanzendecke beseitigt und dauerhaft werden 175 m² der Pflanzendecke beseitigt. Betriebsbedingt entsteht kein zusätzlicher Verkehrslärm, der der 16. BImSchV unterfällt und die dort definierten Grenzwerte überschreitet. Bauzeitlich können Verbrennungs- und sonstige Staubemissionen auftreten. Es fallen ca. 480 t Bauabfälle nach AVV 17 05 an. Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz bzw. die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen sowie Betankungen auf der Baustelle. Weitere vorhabenrelevante Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Ebenso sind mit dem Vorhaben keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor. Daher kann die Prüfung in der ersten Stufe beendet werden.

3 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

- Erläuterungsbericht,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- EBA-Umwelterklärung

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe, dass keine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale) nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig